



BEGRÜNDUNG – TEIL B: UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplans RI 28/1 „Im kurzen Feld“,
1. Änderung und Erweiterung
sowie
zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Zweibrücken

Verfahrensstand: Satzungsfassung

November 2023

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Teil B: Umweltbericht.....	3
A.	Einleitung.....	3
1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplans	3
B.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
1.	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Maßnahme.....	15
4.	Wechselwirkungen	16
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
6.	Prüfung von Planungsalternativen.....	26
C.	Zusätzliche Angaben.....	27
1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	27
2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	27
3.	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	27
4.	Zusammenfassung	27
I.	Anhang 1: Pflanzlisten	30
II.	Anhang 2: Referenzlisten.....	32
	Anlagen	33

Bebauungsplan RI 28/ 1 „Im kurzen Feld“, 1. Änderung und Erweiterung sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken

I. Teil B: Umweltbericht

Gliederung gemäß Anlage 1 BauGB

A. Einleitung

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplans

a) Angaben zum Standort

Rimschweiler ist ein Stadtteil der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rimschweiler und wird erschlossen durch die „Hornbacher Straße“.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zur Ortslage von Zweibrücken-Rimschweiler (Quelle: LANIS RLP 01/2022)

b) Art und Umfang des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Für den Großteil des Plangebietes besteht bereits Baurecht in Form des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans RI 28 „Im kurzen Feld“. Hier besteht das Betriebsgelände der Firma Lehner.

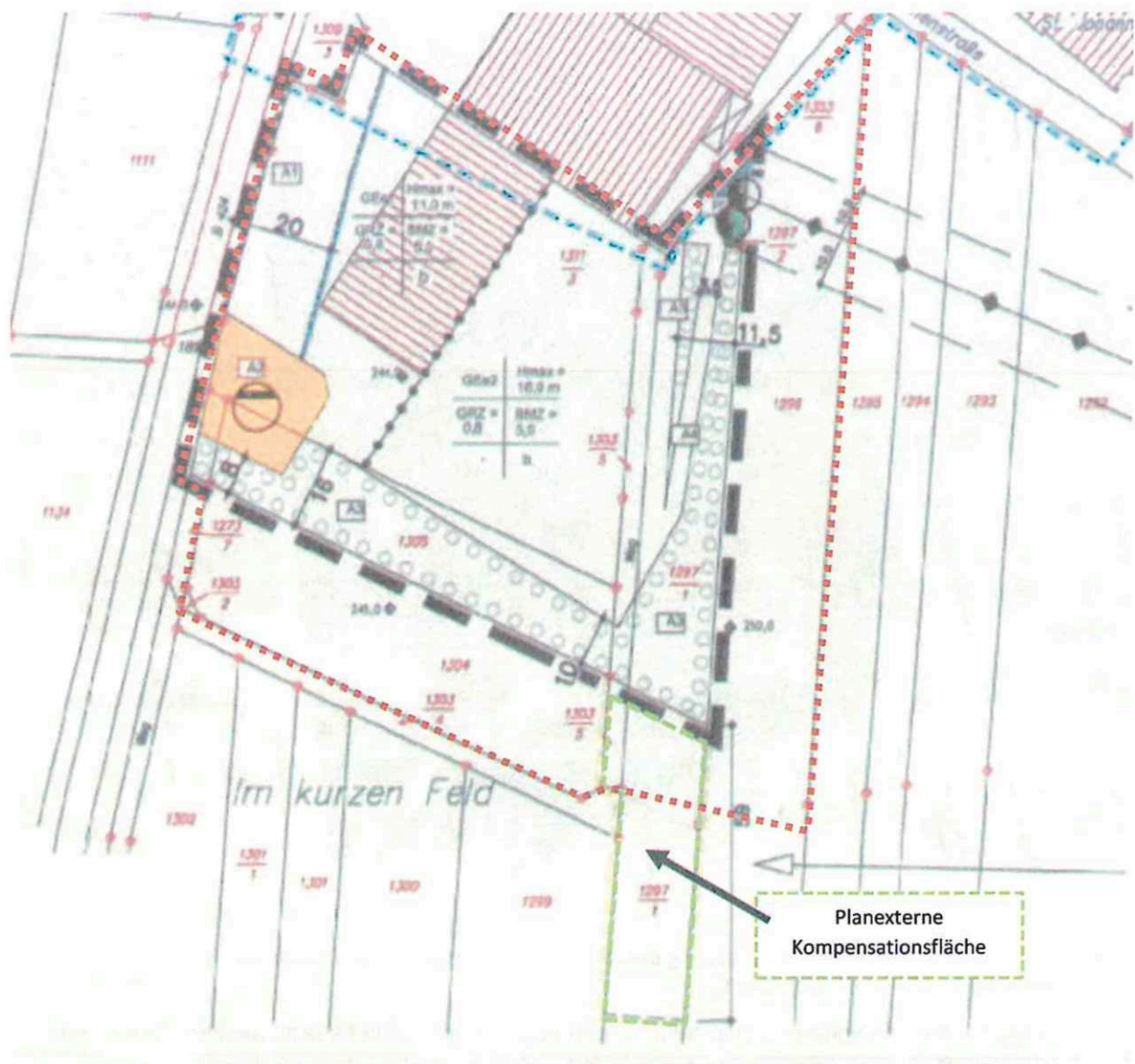
Das Plangebiet wird demnach in diesem Bereich als Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Weiterhin findet sich im westlichen Bereich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie im nordöstlichen Randbereich eine private Grünfläche. Im südöstlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereich besteht die Ausweisung einer planexternen und über einen städtebaulichen Vertrag gesicherten Kompensationsfläche.

Die landespflegerischen Maßnahmen im Bereich des bestehenden Bebauungsplans sehen wie folgt aus:

- A1** Erhaltung eines Gehölzstreifens auf privatem Grundstück entlang der B424 (Hornbacher Straße) (Mindestbreite des Grünstreifens von 2 m, Bäume im Abstand von 8-10 m)
- A2** Randbepflanzung des Regenrückhaltebeckens
- A3** Landschaftsgärtnerische Randeingrünung des Betriebsgeländes im Süden und Osten (mit Gehölzen, u.a. drei hochstämmige heimische Laubbäume)
- A4** Anlage einer Feuerwehrezufahrt (mit Rasengittersteinen, begrünt mit Landschaftsrasen)

Die landespflegerischen Maßnahmen im Bereich der planexternen Kompensationsfläche sehen wie folgt aus:

- E5** Anlage einer Obstwiese (Ansaat mit Landschaftsrasen, Pflanzung von 5 Obstbaum-Hochstämmen, alle 2-3 Jahre max. 1x jährlich zu mähen)



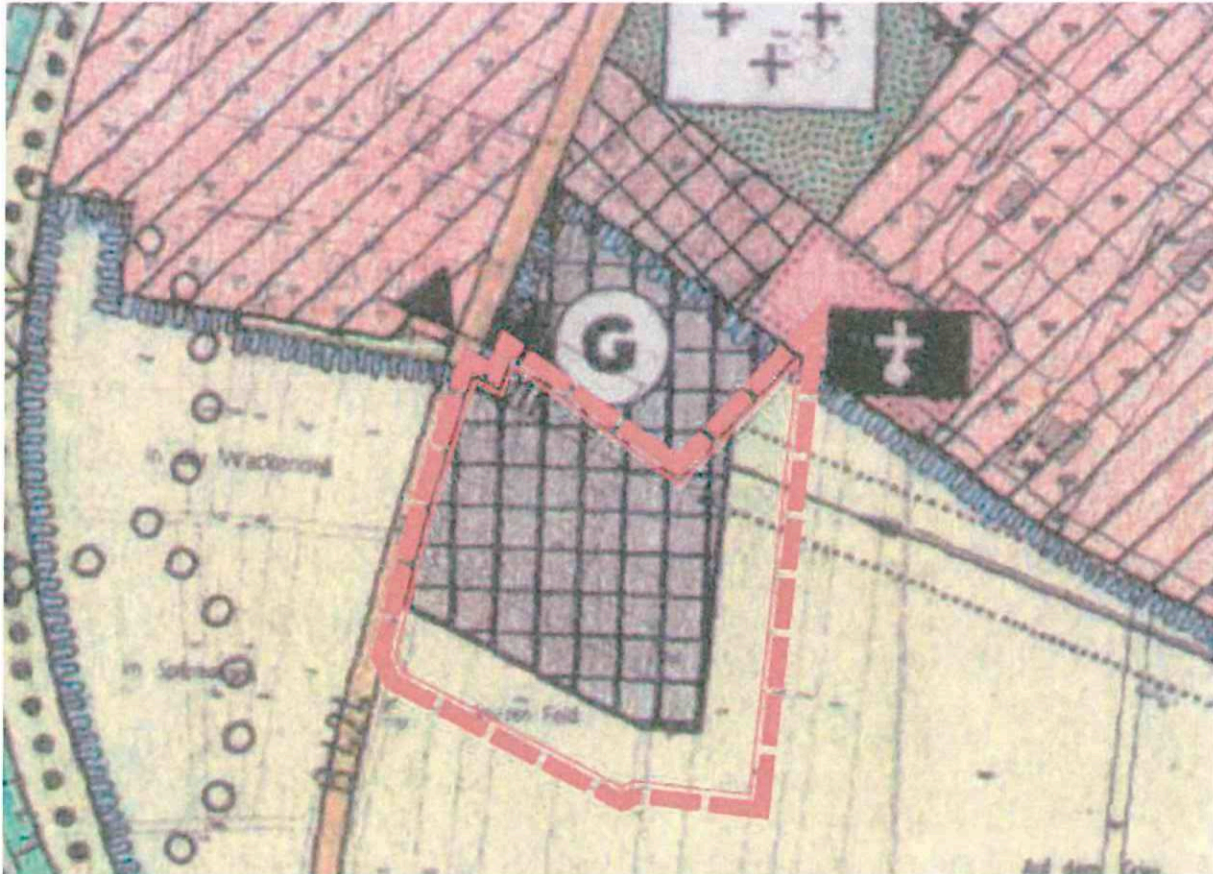
Bestehender Bebauungsplan RI 28 „Im kurzen Feld“ (schwarz gekennzeichnet) sowie planexterne Kompensationsfläche (grün gekennzeichnet) mit Überlagerung des hier in Rede stehenden Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet)

Die hier in Rede stehende Bebauungsplanung sieht die Erweiterung der Gewerbefläche bei einer gleichbleibenden Grundflächenzahl von 0,8 vor (siehe nachfolgende Abbildung); dies führt u.a. zur Überplanung der bisher festgesetzten Pflanzfläche. Jedoch sieht die Änderungsplanung wiederum Pflanzungen im südlichen sowie östlichen Randbereich zur Abgrenzung zur freien Landschaft hin vor. Die bestehende Bepflanzung im westlichen Randbereich soll auch weiterhin erhalten bleiben. Auch die bereits bestehende Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser soll erhalten bleiben.



Bebauungsplan „Im kurzen Feld, 1. Änderung und Erweiterung“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH 03/2023)

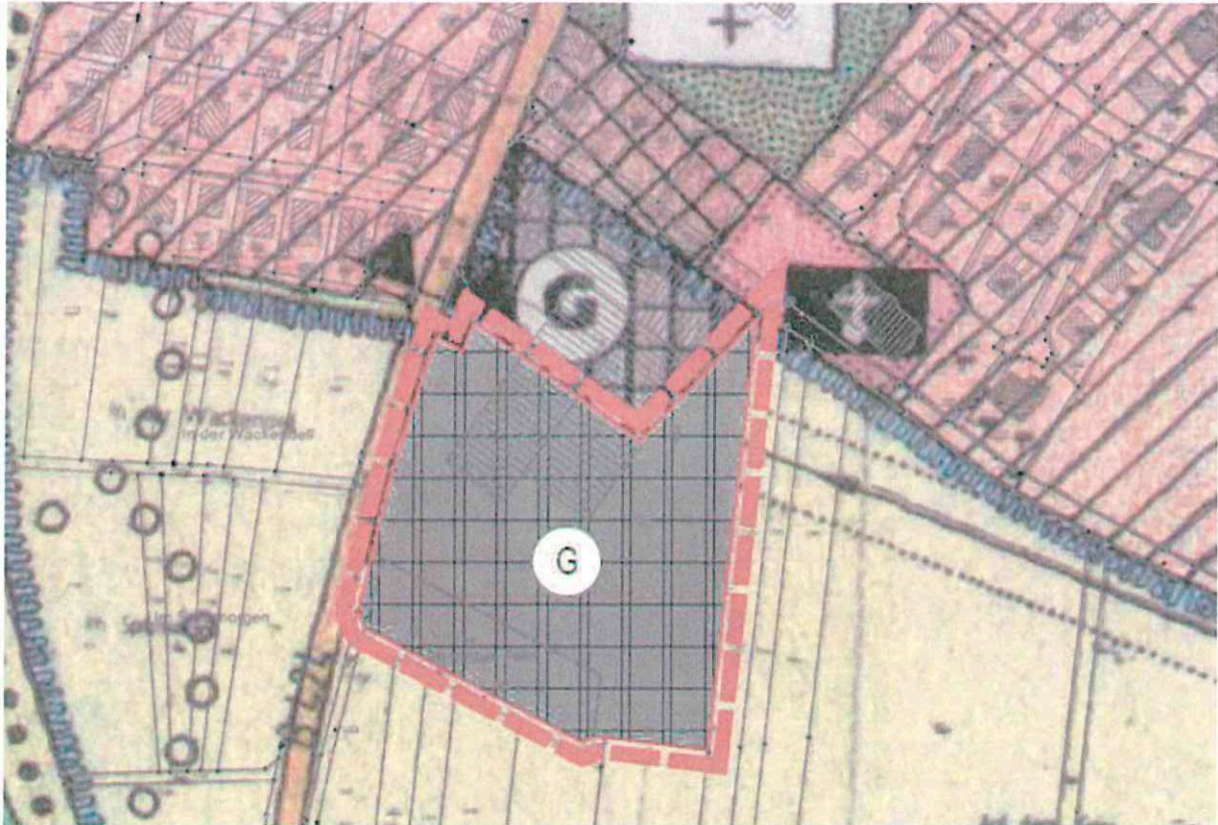
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Großteil des hier in Rede stehenden Plangebiets bereits Gewerbefläche dar; im südlichen sowie östlichen Randbereich besteht die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen (siehe nachfolgende Abbildung).



Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im kurzen Feld, 1. Änderung und Erweiterung“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: Stadt Zweibrücken)

Die Bebauungsplanung entspricht somit nur teilweise den Darstellungen des FNP, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich ist.

Die Fläche der FNP-Teiländerung deckt sich mit dem Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans. Durch die FNP- Teiländerung soll auch die landwirtschaftliche Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt werden (siehe nachfolgende Abbildung).



Geplante Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im kurzen Feld, 1. Änderung und Erweiterung“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 03/2023)

c) Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich sowohl des Bebauungsplans, als auch der FNP-Teiländerung beinhaltet

- das Flurstück 1304 der Flur 0 in der Gemarkung Rimschweiler in Gänze sowie
- das Flurstück 1311/5 der Flur 0 in der Gemarkung Rimschweiler teilweise,

hat eine Größe von etwa 14.800 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 06/2022, Stand Luftbild 09/2020)

Die FNP-Teiländerung sieht die Ausweisung des gesamten Plangebiets als Gewerbegebiet vor.

Die Bebauungsplanung sieht die Ausweisung als Gewerbegebiet für den Großteil des Plangebiets vor. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 bedingt eine maximal mögliche Versiegelung von 11.288 m².

Flächenbilanz „Planung“

Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
Gewerbegebiet (GE)	14.110	95,15
<i>davon</i>		
▪ Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB	2.695	18,17
▪ Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB	94	0,63
Fläche für Ver- und Entsorgung	719	4,85
Geltungsbereich gesamt	14.829	100,00

Versiegelung in der Planung

Maximal mögliche Versiegelung in der Planung	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]
–	11.288	76,12
▪ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8	11.288	76,12
gesamt	11.288	76,12

d) Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Fachplan	Umweltbelang / Ziel	Berücksichtigung der Umweltbelange
Umweltbezogene Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (2004)	Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz weist das Plangebiet als Siedlungsfläche „Industrie und Gewerbe“ sowie „sonstige Freifläche“ aus.	Keine erheblichen Bedenken seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz, aber Hinweis auf Berücksichtigung der bereits zugeordneten Ausgleichsmaßnahme in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Stellungnahme vom 14.12.2020).
Umweltbezogene Aussagen des Flächennutzungsplanes (2005)	Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken stellt das Plangebiet als Gewerbefläche sowie als Landwirtschaftsfläche dar.	Die Planung entspricht somit nur teilweise den Darstellungen des FNP, weshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich ist.
Umweltbezogene Aussagen des Landschaftsplanes (1996)	Der Landschaftsplan der Stadt Zweibrücken weist das Plangebiet als Gewerbefläche sowie als Flächen für die Landwirtschaft aus. Minimalanforderung im Bereich der Landwirtschaftsflächen ist die Entwicklung von gliedernden Strukturen auf ca. 5% der Fläche. Zudem besteht gemäß Landschaftsplan die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets der Zone III, in dem bestehende Nutzungen intensiviert werden sollen.	Zwar führt die Planung zu einer Vergrößerung des Gewerbegebiets und somit auch zu einer Neuversiegelung von Boden. Gleichzeitig sieht der Bebauungsplan jedoch sowohl innerhalb des Plangebiets als auch direkt daran angrenzend Maßnahmen zur Entwicklung von gliedernden Strukturen (Hecke, Streuobstwiese) vor. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets kann durch die Abfrage des Geoportals Wasser RLP (02/2022) <u>nicht</u> bestätigt werden.
Schutzgebiete und geschützte Flächen	Es bestehen keine Schutzgebietsausweisungen für den Bereich des Plangebiets. Unweit des Plangebiets finden sich jedoch ein Vogelschutzgebiet sowie ein Trinkwasserschutzgebiet.	Die Schutzgebiete in mittelbarer Entfernung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgebietsflächen gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie	Im Plangebiet sind keine entsprechenden Ausweisungen vorhanden. Allerdings befindet sich unweit westlich des Plangebietes das	Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen im Plangebiet und den damit verbundenen Störungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf das

Fachplan	Umweltbelang / Ziel	Berücksichtigung der Umweltbelange
	Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-6710-401)	Schutzgebiet und dessen Schutzzwecke / -ziele zu erwarten somit keine Maßnahmen erforderlich.
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	Es bestehen keine Ausweisungen gesetzlich geschützter sowie schützenswerter Biotop für den Bereich des Plangebiets.	Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen geschützten und schützenswerten Biotopen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten somit keine Maßnahmen erforderlich.
Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Südwestpfalz und die Kreisfreien Städte Zweibrücken und Pirmasens	Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den nördlichen Bereich des Plangebietes eine biototypenverträgliche Nutzung von Siedlungsflächen vor. Im südlichen Bereich soll schwerpunktmäßig eine Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum vorgesehen werden.	Die hier in Rede stehenden Planung steht den Zielen der VBS grundsätzlich nicht entgegen. In den Randbereichen des Plangebiets sowie auf Flächen unmittelbar angrenzend sind Pflanzungen vorgesehen, die zu einer Biotopanreicherung in diesem Bereich führen.
Wasserschutzgebiete nach § 19 WHG i.V. m. § 13 LWG	Gemäß Abfrage des Geoportals Wasser RLP (02/2022) bestehen keine Ausweisungen für das Plangebiet.	Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum nächstgelegenen Schutzgebiet sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und somit keine Maßnahmen erforderlich.

B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 Aussagen zur Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands wurden größtenteils dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Im kurzen Feld, 1. Änderung und Erweiterung“ mit Stand März 2023, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern (als Anlage beigelegt) entnommen.

a) Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans sowie dem räumlichen Geltungsbereich der FNP-Teiländerung.

b) Schutzgut Fläche

Für den Großteil des Plangebietes besteht bereits Baurecht in Form des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans RI 28 „Im kurzen Feld“.

Das Plangebiet wird demnach als Gewerbegebiet (GE1 bis GE4) sowie mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt. Weiterhin findet sich im westlichen Bereich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung sowie im nordöstlichen Randbereich eine private Grünfläche.

Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt.

Im südöstlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereich besteht die Ausweisung einer planexternen und über einen städtebaulichen Vertrag gesicherten Kompensationsfläche.

Der nicht durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die planexterne Kompensationsfläche überlagerte Bereich stellt sich derzeit als versiegelter Weg im Nordosten, mäßig artenreiches Grünland im Süden sowie als Brachfläche im Osten dar.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar.

c) Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist geprägt von Mittel- bis Grobsandstein (Mittlerer und Oberer Buntsandstein der Pfalz).

Das Plangebiet steigt von Nordwesten (243 m über NN) nach Südosten (252 m über NN) an.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich podsolige Braunerden und Braunerden aus Sandstein (Buntsandstein).

Es handelt sich um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt. In diesen Bereichen findet sich ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt.

Es finden sich keine natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden im Bereich des Plangebiets.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

Die Radonkonzentration im Bereich des Plangebiets liegt bei 26,6 kBq/m³ (Quelle: Radon RLP).

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Altlasten / Altablagerungen im Plangebiet. Die Stadtverwaltung Zweibrücken Untere Abfallbehörde / Untere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2021 darauf hin, dass die betreffenden Grundstücke auch nicht in der Betriebsflächendatei (Vorstufe zum Altstandortkataster nach dem Bodenschutzrecht) erfasst sind.

Gemäß Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau vom 27.01.2021 ist für den Bereich des Plangebiets kein Altbergbau dokumentiert. Es erfolgt auch aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Auch bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Für den Großteil des Plangebietes besteht bereits Baurecht in Form des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans RI 28 „Im kurzen Feld“.

Das Plangebiet ist demnach größtenteils als Gewerbegebiet (GE1 bis GE4) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. In Verbindung mit einer privaten Umfahrung und der Ausweisung von Versorgungsflächen wurde somit eine maximal mögliche Versiegelung von 6.290 m² ermöglicht. Da im Bestand bereits versiegelte Flächen (2.840 m²) vorhanden waren, wurde durch die damalige Planung eine Neuversiegelung von 3.450 m² bedingt.

Im Bereich des Ursprungsbebauungsplans finden sich somit durch Überbauung und Versiegelung keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr.

Die planexterne Kompensationsfläche sowie die Bereiche des hier in Rede stehenden Plangebiets, die nicht Teil des Ursprungsbebauungsplans sind, stellen sich als überwiegend unversiegelte Bereiche dar.

In diesen findet sich lehmiger Sand als Bodenart. Das Ertragspotential in diesen Bereichen wird als mittel bis hoch angegeben. (Quelle: Geoportal Boden RLP)

d) Schutzgut Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Buntsandstein“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die größtenteils bei 187 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als mittelmäßig einzustufen.

Gewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu finden. (Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Der Großteil des Plangebietes ist Teil des Bebauungsplanes „Im kurzen Feld“ und ist bereits bebaut. Somit wurde hier der natürliche Wasserhaushalt bereits beeinträchtigt: Der Oberflächenabfluss wurde durch die Versiegelung erhöht, die Grundwasserneubildung reduziert. Um Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu mindern, wurde vorgesehen, das Oberflächenwasser in einer zentralen Einrichtung zurückzuhalten.

Die unversiegelten Bereiche des hier in Rede stehenden Plangebiets stellen dagegen natürlich Versickerungsflächen dar.

e) Schutzgut Klima / Lufthygiene

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Die unversiegelten Flächen des hier in Rede stehenden Plangebiets stellen Kaltluftentstehungsbereiche dar. Größere, zusammenhängende Gehölzflächen, die als Frischluftproduzenten dienen könnten, sind im Plangebiet nicht zu finden.

Im Bereich des Ursprungsbebauungsplans „Im kurzen Feld“ führte die Versiegelung zu Auswirkungen auf das Mikroklima, wobei die vorhandene Begrünung eine gewisse Ausgleichsfunktion übernimmt.

f) Schutzgut Arten und Biotope

Für den Großteil des Plangebietes besteht bereits Baurecht in Form des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans RI 28 „Im kurzen Feld“, weshalb sich dieser Bereich auch als durch Gebäude und Hof- bzw. Lagerplätze bereits versiegelte Fläche darstellt. Lediglich in den Randbereichen finden sich Grünstrukturen in Form von Hecken mit Sträuchern sowie jungen Baumgehölzen.

Weiterhin findet sich auf dem Betriebsgelände ein Regenrückhaltebecken mit Eingrünung (v.a. Weiden).

Der südliche Bereich des Plangebiets stellt sich als mäßig artenreiches Grünland dar. Im östlichen Randbereich findet sich eine Brachfläche mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen. Der westliche Randbereich wird durch eine Hecke begrenzt.

Die Versiegelung im Bestand beläuft sich somit auf 6.560 m².

g) Schutzgut Landschaftsbild

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich geprägt von der bereits bestehenden Nutzung durch die Firma Lehner. Allerdings finden sich vor allem in den Randbereichen Grün- und Gehölzstrukturen, die das Ortsbild aufwerten und den Betrieb zur freien Landschaft hin abgrenzen.

Erholungsrelevante Strukturen wie Wanderwege, Aussichtspunkte oder markante Plätze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

h) Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

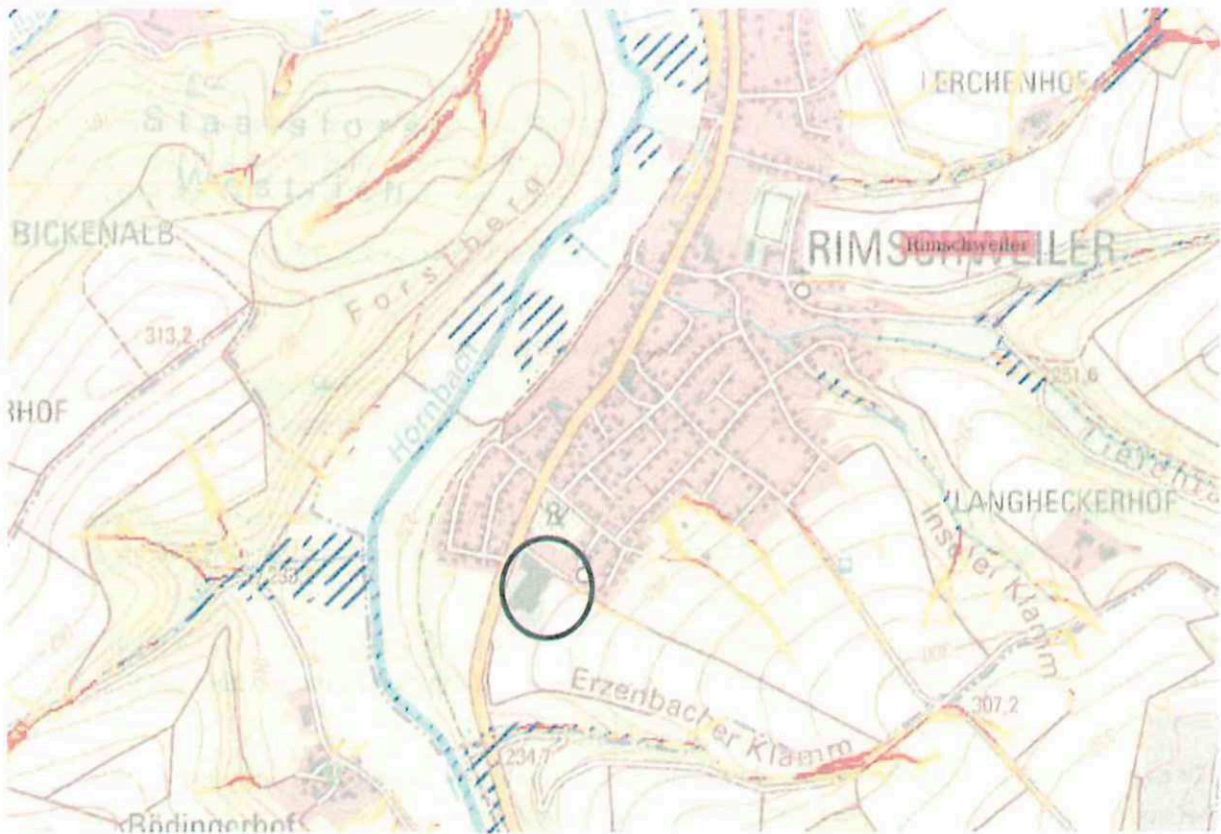
Der Großteil des hier in Rede stehenden Plangebiets wird bereits als Betriebsgelände der Firma Lehner genutzt. Somit bestehen bereits Vorbelastungen durch die gewerbliche Nutzung.

Starkregen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2021 darauf hin, dass der Stadtteil

Rimschweiler, insbesondere das Baugebiet „Im kurzen Feld“, von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet ist.

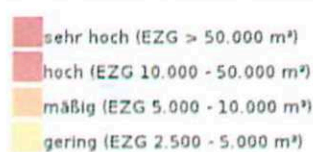
In der nachfolgend abgebildeten Karte ist nordöstlich des Plangebiets ein Sturzflut-Entstehungsgebiet verzeichnet; aufgrund der topographischen Lage kann eine Gefährdung der Bebauung während eines Starkregens nicht ausgeschlossen werden.



Gefährdung der Ortslage durch Sturzflut



Sturzflut-Entstehungsgebiete Bergland, Abflusskonzentration nach EZG



Starkregenkarte für das Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Starkregen RLP 02/2022)

i) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Gemäß Stellungnahme der Stadtverwaltung Zweibrücken, Abteilung 65 – Denkmalpflege vom 08.12.2020 befinden sich im Bereich des Plangebiets keine Westwallanlagen (Bunkeranlagen). Diese Aussage wird auch durch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege vom 14.12.2020 bestätigt. Die nächsten bekannten Anlagen befinden sich etwa 500 m nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der relativen Nähe wird jedoch um erhöhte Sensibilität gebeten: Bei baulichen

Maßnahmen ist auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten.

Grundsätzlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde, sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stellungnahme vom 07.12.2020) sowie die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG (Stellungnahme vom 14.01.2021) weisen darauf hin, dass sich Telekommunikationslinien / -anlagen im Planbereich befinden. Demnach ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Anlagen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit möglich ist.

2. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne jeglichen menschlichen Einfluss würde sich als heutige potentielle natürliche Vegetation ein relativ basenreicher (b) Hainsimsen-Buchenwald (BA) einstellen (Quelle: HpnV).

Allerdings besteht für den Großteil des Plangebiets bereits Baurecht in Form des Bebauungsplans „Im kurzen Feld“, was zudem bereits umgesetzt ist. Somit würde der Ursprungsbebauungsplan und dessen Festsetzungen bei Nichtdurchführung der hier in Rede stehenden Planung weiter bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass der südliche, noch unbebaute Bereich des hier in Rede stehenden Plangebiets weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen würde.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Maßnahme

a) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden teilweise Flächen im derzeitigen Außenbereich in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird einem bestehenden Gewerbebetrieb die Erweiterung des Firmengeländes ermöglicht und so eine vollständige Neuplanung an anderer Stelle vermieden.

b) Schutzgut Boden

Durch die Vergrößerung des Gewerbegebiets ist bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 von einer maximal möglichen Versiegelung von insgesamt 11.288 m² auszugehen.

Da für den Großteil des Plangebiets bereits eine Ausweisung als Gewerbegebiet im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplans besteht und dieser als Bestand zugrunde gelegt wird, beläuft sich die Neuversiegelung (Versiegelung in der Planung minus Versiegelung im Bestand) auf insgesamt 4.726 m².

Dies hat den Verlust und die Überformung von biologisch aktiver Bodenfläche und seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie dem Verlust als Vegetationsstandort und Lebensraum zur Folge, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut zu werten und entsprechend auszugleichen ist.

c) Schutzgut Wasser

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zum Verlust von Versickerungsflächen und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Innerhalb des Gebiets besteht bereits ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken, das unverschmutztes Niederschlagswasser aufnimmt.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Für den Bereich bestehen auch keine wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen.

Da nordöstlich des Plangebiets ein Sturzflut-Entstehungsgebiet besteht, sollte bei der Planung eine potentielle Gefährdung durch Starkregenereignisse berücksichtigt werden; ggf. müssen Notabflusswege freigehalten werden oder weitere Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Objektschutz, hochwasserangepasste Bauweise).

d) Schutzgut Klima / Lufthygiene

Durch das Vorhaben gehen keine klimatisch bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete (Waldflächen) verloren. Allerdings führt die Planung zum Verlust von Heckenstrukturen sowie von unversiegelten Grünlandflächen, was jedoch im landschaftlichen Zusammenhang sowie im Hinblick auf vorgesehene Neupflanzungen als nicht erheblich gewertet wird.

e) Schutzgut Arten und Biotope

Die Heckenstrukturen stellen potentiellen Lebensraum vor allem für Vögel dar, sind jedoch aufgrund der Nähe zum bestehenden Betrieb deutlichen Störungen unterworfen. Zudem können diese aufgrund ihres jungen Alters leicht wiederhergestellt werden.

Da es sich bei diesen Strukturen jedoch um bestehende Kompensationsflächen handelt, ist der Verlust dieser entsprechend zu kompensieren.

Die Grünland- sowie Brachflächen stellen ebenfalls potentiellen Lebensraum dar, sind jedoch leicht wiederherstellbar und übernehmen im landschaftlichen Zusammenhang keine essentielle Funktion, weshalb hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Die Grün- und Gehölzstrukturen, die das Ortsbild aufwerten und den Betrieb zur freien Landschaft hin abgrenzen, gehen durch die Änderungsplanung verloren. Jedoch sind die Heckenstrukturen aufgrund ihres geringen Alters kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar, so dass -auch im Hinblick auf geplante Neupflanzungen sowie den Erhalt von Gehölzstrukturen in den Randbereichen- keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

g) Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs sind keine erheblichen Mehrbelastungen zu erwarten.

h) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturgüter. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Aufgrund vorhandener Telekommunikationslinien / -anlagen ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Anlagen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit möglich ist.

4. Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Maßnahmen im Geltungsbereich

Maßnahme M1 - Eingrünung des Plangebiets nach Süden, Osten sowie Westen

Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche sind Heckenstrukturen zu entwickeln. Vorhandene Gehölzstrukturen sind in die Planung zu integrieren.

Geeignete Gehölze sind der Pflanzliste A (siehe Kapitel „Pflanzlisten“) zu entnehmen.

Auf der bepflanzbaren Fläche sind mindestens 5% Bäume I. Ordnung, 10% Bäume II. Ordnung und 85% Sträucher zu pflanzen.

Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel in einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen, mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Pflegemaßnahmen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Die Gehölze sind bei Bedarf fachgerecht und sachgemäß zurückzuschneiden. Ein „auf den Stock setzen“ ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeiten der Avifauna, durchzuführen.



Maßnahmenfläche M1 (grün gekennzeichnet) innerhalb des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 01/2023)

Maßnahme M2 - Erhalt der vorhandenen Eingrünung des Plangebiets nach Westen

Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Grünstrukturen mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.



Maßnahmenfläche M2 (grün gekennzeichnet) innerhalb des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 01/2023)

Maßnahme M3 - Naturnah gestaltete Flächen für die Rückhaltung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Grünstrukturen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.



Maßnahmenfläche M3 (grün gekennzeichnet) innerhalb des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 01/2023)

Maßnahme M4 - Gestaltung / Begrünung der nicht überbaubaren Flächen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, unversiegelt zu belassen, landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierzu geeignete Arten können der Pflanzliste A (siehe Kapitel „Pflanzlisten“) entnommen werden.

- Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Hinweis: Eine Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen im Plangebiet wird ausdrücklich empfohlen.

Maßnahme M5 - Begrünung von Stellplatzflächen

Im Plangebiet ist je vier oberirdischer und nicht überdachter Stellplätze für PKW in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste C (siehe Kapitel „Pflanzlisten“) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (mindestens 6 m² große, offene Baumscheiben, durchwurzelbarer Raum mindestens 12 m³) zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft gegen Anfahren zu schützen.

Hinweis: Es wird eine Überstellung der Stellplätze durch die zu pflanzenden Bäume empfohlen.

Maßnahme M6 - Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 15° Neigung) sind zu begrünen. Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist in diesem Zusammenhang mit einer Substratschicht von min. 10 cm anzulegen. Die Begrünung kann durch Ansaat oder Bepflanzung gemäß Pflanzliste D (siehe Kapitel „Pflanzlisten“) erfolgen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Von der Pflanzpflicht ausgenommen sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technische Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie versehen sind.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Hinweis: Eine Kombination mit Solar- / Photovoltaikmodulen kann zu einer Leistungssteigerung der Module durch Senkung der Umgebungstemperatur durch die Begrünung führen.

b) Maßnahmen auf externen Flächen

Maßnahme Mex1

Da die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden können, muss auf weitere, externe Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu steht u.a. der nicht innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Teil des Flurstücks 1311/5 zur Verfügung. Zu beachten ist jedoch, dass ein Teilbereich dieser Fläche bereits dem Bebauungsplan „Im kurzen Feld“ als planexterne Kompensationsfläche (690 m²) zugeordnet war (siehe nachfolgende Abbildung).

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 19.01.2021 wurde die Anpflanzung auf der planexternen Fläche zwar ursprünglich vorgenommen, ist aber zwischenzeitlich verloren gegangen. Sie ist als Bestandsfestsetzung wiederherzustellen und dauerhaft zu unterhalten, Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Die Aussagen des Ursprungsbebauungsplans sind somit in die hier in Rede stehende Planung zu übernehmen. Die restliche Fläche sollte entsprechend entwickelt werden.



 planexterne Kompensationsfläche (BP alt)

 Mex1

 Geltungsbereich

Luftbild für den Bereich der Maßnahme Mex1 (grün gekennzeichnet) mit planexterner Kompensationsfläche des alten Bebauungsplans (gelb gekennzeichnet) und angrenzendem Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 07/2022, Stand Luftbild 09/2020)

Entwicklungsziel

Extensivierung des Grünlandes mit Anpflanzung regionaltypischer Obstbaum-Hochstämme zur Anreicherung der Landschaft

Entwicklungs- / Pflegemaßnahmen

Aussage Ursprungsbebauungsplan:

E5 - Anlage einer Obstwiese

Im südlichen Anschluss an den Geltungsbereich wird ein Teil der Parzellen 1297/1 sowie 1303/5, die sich im Eigentum der Fa. Lehner befinden, landespflegerisch beplant.

Als Biotopentwicklung ist die Ansaat mit Landschaftsrasen als Grundbegrünung sowie die Pflanzung von 5 Obstbäumen regionaltypischer Sorten (Hochstamm) geplant. Die Fläche ist zu den benachbarten Ackerflächen mit Findlingen abzugrenzen. Die Fläche ist mindestens alle 2-3 Jahre und max. 1x jährlich zu mähen. Sie kann eine wichtige Vernetzung zu der südlich gelegenen biotopkartierten Fläche der Erzenbachklamm bilden und gleichzeitig zur Strukturierung der Landschaft beitragen.

Ergänzung:

- Die gemäß Ursprungsbebauungsplanung durchzuführenden Maßnahmen sind durch weitere 10 Pflanzungen von Obstbaum-Hochstämmen zu ergänzen. Eine Auswahl geeigneter Arten kann der Pflanzliste D (siehe Anhang) entnommen werden.
- Die Bäume sind in einem Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; u.a. sind dazu ein einmaliger Pflanzschnitt und alle 1-3 Jahre Erziehungsschnitte erforderlich.
- Die Bäume sind gegen Wildverbiss zu sichern.
- Mehrmalige Mahd (mindestens drei Schnitte) in den ersten drei Jahren zur Aushagerung der Fläche, danach einschürige Mahd ab Anfang September unter Belassung von vereinzelt Altgrasinseln

- Beachtung der Mähzeitpunkte: Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 – 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli
- Mahd der Flächen von Innen nach Außen, um wildlebenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen
- Entfernen des Mahdguts zur Reduzierung der Grünmassebildung nach einem Zeitraum von mindestens zwei Tagen
- Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz

Maßnahme Mex2

Zur Kompensation entstehender Eingriffe in Natur und Landschaft stehen weiterhin die Flurstücke 606, 607 sowie 608 der Flur 0 in der Gemarkung Rimschweiler mit einer Gesamtgröße von 4.501 m² zur Verfügung.

Die ungefähre Lage der Flurstücke zum Plangebiet sowie deren Abgrenzung können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Lage der Kompensationsflächen (rot gekennzeichnet) zum Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 01/2022)



 Mex2

Luftbild für den Bereich der Maßnahme Mex2 (grün gekennzeichnet) (Quelle: BBP 07/2022, Stand Luftbild 09/2020)

Entwicklungsziel

Entgegen der Darstellung im Landschaftsplan wird empfohlen, das vorhandene Grünland auf dem Flurstück 606 zu erhalten, die Nutzung zu extensivieren und hier durch Baumpflanzungen eine Wildostwiese mit Saumbereich im südlichen Randbereich zu entwickeln.

Auf dem Flurstück 607, das sich derzeit überwiegend mit Brennnessel bewachsen darstellt, sollte durch Strauchpflanzungen ein Waldrand entwickelt werden.

Der reine Bestand an Nadelgehölzen auf dem Flurstück 608 sollte schrittweise in einen Laubmischwald umgewandelt werden.

Entwicklungs- / Pflegemaßnahmen

Flurstück 606

- Mehrmalige Mahd (mindestens drei Schnitte) in den ersten drei Jahren zur Aushagerung der Fläche, danach einschürige Mahd ab Anfang September unter Belassung von vereinzelt Altgrasinseln
- Beachtung der Mähzeitpunkte: Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 – 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli
- Mahd der Flächen von Innen nach Außen, um wildlebenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen
- Entfernen des Mahdguts zur Reduzierung der Grünmassebildung nach einem Zeitraum von mindestens zwei Tagen
- Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz
- Bepflanzung der Fläche mit zehn Wildobstbäumen (Hochstämme) mit einem Pflanzabstand von mindestens 10 m zueinander. Eine Auswahl geeigneter Arten kann der Pflanzliste E (siehe Anhang) entnommen werden. Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu sichern, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.
- Entwicklung eines mindestens 2 m breiten Saums entlang der südlichen Flurstücksgrenze durch Mahd lediglich alle 2-3 Jahre

Flurstück 607

- Vorhandene Bäume (Eiche, Walnuss) sind zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.
- Die restliche Fläche ist mit standortgerechten, autochthonen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu bepflanzen. Die gepflanzten Gehölze sind ggf. gegen Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind zu ersetzen.

Flurstück 608

- Schrittweise Durchforstung des Bestands bei gleichzeitiger Einbringung von schattentoleranten Laubwaldarten: Der Voranbau von Buche als schattentolerante Art wird durch die klumpenweise Unterpflanzung mit Buchen-Wildlingen (ca. 20 Buchen pro Klumpen (mit Durchmesser von etwa 5 m) im Abstand von 10 m in den Bestandslücken durchgeführt.
- Baumfällungen sind nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September erlaubt.

c) Hinweise sowie gesetzliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Gesetzliche Vorgaben

- **Beschränkung der Rodungszeiten**
Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden.
(siehe auch § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)
- **Überprüfung baulicher Anlagen**
Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.
(siehe auch § 24 (3) LNatSchG)
- **Insektenfreundliche Beleuchtung**
Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.
(siehe auch § 41a (1) BNatSchG (*zukünftig in Kraft*))
- **Umweltbaubegleitung**
Um auf unvorhergesehene Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Brutvogelarten reagieren zu können, sollte die Durchführung von Baumaßnahmen von einer Umweltbaubegleitung, d.h. einer fachlich qualifizierten Person begleitet werden. Diese kann im Bedarfsfall die betroffenen Individuen bzw. Arten sofort sichern und umsiedeln.

Faunistisch relevante Ereignisse, wie z.B. das Einwandern von Tieren in das Baufeld, sind unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

d) Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Planung führt zu einer Neuversiegelung von Boden sowie zum Verlust von Heckenstrukturen, Grünland- und Brachflächen.

Die Heckenstrukturen stellen potentiellen Lebensraum vor allem für Vögel dar, sind jedoch aufgrund der Nähe zum bestehenden Betrieb deutlichen Störungen unterworfen. Zudem können diese aufgrund ihres jungen Alters leicht wiederhergestellt werden.

Da es sich bei diesen Strukturen jedoch um bestehende Kompensationsflächen handelt, ist der Verlust dieser entsprechend zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang weist der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken / Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.01.2021 darauf hin, dass auf einen Wertzuschlag für die durch die Neuplanung zu beseitigenden Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des geringen Alters der vorhandenen Ausgleichsmaßnahme verzichtet werden kann, sofern nunmehr erforderliche Ersatzmaßnahmen in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplanes realisiert werden.

Die Grünland- sowie Brachflächen stellen ebenfalls potentiellen Lebens- und Nahrungsraum dar, sind jedoch häufigen menschlichen Störungen unterworfen, leicht wiederherstellbar und besitzen im landschaftlichen Zusammenhang keine sehr hohe Wertigkeit, so dass hier ein Ausgleichsfaktor von 0,5 für die Grünlandflächen sowie ein Ausgleichsfaktor von 0,25 für die Brachfläche angesetzt wird.

Eine Übersicht über die kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft	Fläche [m ²]	Faktor	Ausgleichsbedarf [m ²]
Eingriffe in das Schutzgut Boden			
Neuversiegelung	4.726	1	4.726
			4.726
Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope			
planexterne Kompensationsfläche (E5 gemäß altem BP)	380	1	380
planinterne Kompensationsflächen (A3 gemäß altem BP)	2.150	1	2.150
Grünland Fläche A (=Erweiterung Südwest)	2.322	0,5	1.161
Grünland Fläche B (=Erweiterung Südost)	222	0,5	111
Brachfläche (=Erweiterung Ost)	2.503	0,25	626
	7.577		4.428

Eingriffe in Natur und Landschaft	Fläche [m ²]	Faktor	Ausgleichsbedarf [m ²]
gesamt			9.154

Durch die Neuanlage einer Heckenstruktur in den Randbereichen des Plangebiets kann der Verlust der bestehenden Hecke innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden.

Maßnahmen im Geltungsbereich	Fläche [m ²]	Anrechenbarkeit [%]	anrechenbare Fläche [m ²]
Fläche nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB	2.695	100%	2.695
Fläche nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB	94	--	--
Sonstige Maßnahmen	n.q. ¹	--	--
gesamt			2.695

Es verbleibt weiterhin ein Ausgleichsbedarf von insgesamt etwa 6.460 m².

	Fläche [m ²]
Eingriffe in Natur und Landschaft	9.154
Maßnahmen im Geltungsbereich	2.695
Differenz = Verbleibender Ausgleichsbedarf	6.459

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden somit weitere Flächen und Maßnahmen im direkten Umfeld des Plangebiets sowie nördlich von Rimschweiler herangezogen, die wie folgt als Ausgleich anrechenbar sind:

Bestand	Planung	Fläche [m ²]	Anrechenbarkeit [%]	anrechenbare Fläche [m ²]
Mex1	Mäßig artenreiches Grünland Extensivwiese mit regionaltypischen Obstbaum-Hochstämmen (Flurstück 1311/5)	2.740	50% ²	1.025
Mex2	Mäßig artenreiches Grünland Extensivwiese mit Wildobstbäumen (Flurstück 606)	2.073	50% ³	1.037

¹ n. q. = nicht quantifizierbar

² abzüglich bestehende Kompensationsfläche 690 m² sowie abzüglich Wertigkeit des vorhandenen Grünlands

³ abzüglich Wertigkeit des vorhandenen Grünlands

	Bestand	Planung	Fläche [m ²]	Anrechenbarkeit [%]	anrechenbare Fläche [m ²]
Mex2	(Brennnessel, Einzelbäume)	Entwicklung Waldrand (Flurstück 607)	1.327	100%	1.327
Mex2	Reiner Nadelgehölz- bestand	Umwandlung zu Laubmischwald (Flurstück 608)	1.101	100%	1.101
gesamt			7.241		4.490

Der Verlust der Grünland- sowie Brachflächen kann durch die Extensivierung bestehender Grünlandflächen in Verbindung mit Obstbaumpflanzungen kompensiert werden.

Es verbleibt ein rechnerisches Defizit für die Neuversiegelung von Boden. Demgegenüber stehen jedoch die multifunktional und schutzgutübergreifend zu wertenden landespflegerischen Maßnahmen, die u.a. zu einer Extensivierung der Bodennutzung bzw. zu einer standortgerechteren Bodennutzung führen. Neben der räumlichen Nähe der Maßnahmen zum Eingriffsort (Mex1) führt die Herstellung eines kleinteiligen Biotopmosaiks (Mex2) zudem zu nicht zu vernachlässigenden positiven Randeffekten.

Die Maßnahmen sind somit in ihrer Gesamtheit dazu geeignet, dass durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbleiben.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen:

Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG). Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die Untere Naturschutzbehörde als „Eintragungsstelle“ unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKompVO).

6. Prüfung von Planungsalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen die Voraussetzungen für eine Erweiterung der dort bereits ansässigen Firma geschaffen werden.

Das Plangebiet wurde gewählt, da es das bestehende Betriebsgelände sowie den unmittelbar daran angrenzenden Bereich überplant und somit ein direkter Anschluss des Betriebsgeländes und der geplanten Erweiterung gewährleistet werden kann.

Die Planung entspricht den Leitvorstellungen zu Wachstum und Innovation, wonach Zweibrücken als Dienstleistungs-, Technologie- und Gewerbezentrum als landesweit bedeutsamer Entwicklungsschwerpunkt gestärkt werden soll. Durch die hier in Rede stehende Planung kann ein bereits bestehender und regional bedeutender Gewerbebestandort gestärkt und langfristig gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundstücksgröße und der Zielsetzung der Planung stehen alternative Standorte somit nicht zur Verfügung.

Im Laufe des Verfahrens wurde die Planung u.a. dahingehend angepasst, dass das bereits bestehende, naturnahe Regenrückhaltebecken, nicht -wie im Vorentwurf geplant- verlegt, sondern an die Erfordernisse angepasst wird.

C. Zusätzliche Angaben

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden verschiedene Fachpläne (u.a. Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan), Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz) sowie Fachinformationssysteme (u.a. LANIS RLP) ausgewertet.

Eine ausführliche Auflistung der verwendeten Quellen ist der Referenzliste (siehe Anhang) zu entnehmen.

Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz zum vorliegenden Bebauungsplan wurde die Bestandsituation im Rahmen einer örtlichen Kartierung und anhand von Luftbildern erfasst.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung (im Fachbeitrag Naturschutz integriert) durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Rodungszeiten) durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen.

2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

3. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Stadt erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Stadt als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Stadt sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

4. Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung sind erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten.

Zwar sind Teilbereiche des Plangebietes bereits versiegelt, dennoch hat die Ausweisung von derzeit unversiegelten, teilweise landwirtschaftlich genutzten Flächen als Gewerbegebiet u.a. Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Zudem führt die Planung zum Verlust eines Gehölzstreifens, der aufgrund seiner Ausgleichsfunktion, des Entwicklungsstadiums und dem damit verbundenen Lebensraumpotential sowie seiner Funktionen als Sichtschutz und Staubbinder entsprechend auszugleichen ist.

Da der landespflegerische Ausgleichsbedarf nur teilweise innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann, muss auf weitere, externe Flächen zur Kompensation der entstehenden Eingriffe zurückgegriffen werden.

In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt der externe Ausgleich somit auf den Flurstücken 1311/5 teilweise, 606, 607 sowie 608 der Flur 0 in der Gemarkung Rimschweiler. Die externen Ausgleichsflächen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags gesichert.

Im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten. Gewässer sind ebenfalls im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lage und Nutzung des Plangebietes sowie der Störungsfrequenz im und um das Plangebiet vor allem eine Betroffenheit von ubiquitären, an Störung angepassten Vogelarten zu erwarten.

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten stets im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen sind.

Stadtverwaltung Zweibrücken

Zweibrücken, den 29.11.2023



Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister



Anhang

- (i) *Pflanzlisten*
- (ii) *Referenzlisten*

I. Anhang 1: Pflanzlisten

a) Pflanzliste A: Maßnahme M1 - Eingrünung des Plangebiets nach Süden und Osten

Bäume 1. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 12 bis 14 cm, mit Ballen

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

b) Pflanzliste B: Maßnahme M5 - Begrünung von Stellplatzflächen

Bäume

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

Die Auswahl der nachfolgenden Bäume erfolgte unter den Aspekten Trockenheitsresistenz sowie Winterhärte.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche

<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie
<i>Sorbus aria 'Magnifica'</i>	Echte Mehlbeere
<i>Tilia cordata i.S.</i>	Winter-Linde
<i>Tilia tomentosa 'Brabant'</i>	Silber-Linde

c) Pflanzliste C: Maßnahme M6 - Dachbegrünung

Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser- / Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchs-ergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen beigemischt werden.

Alternativ können auch „Sedumteppiche“ aus mindestens vier verschiedenen, flach-wüchsigen Sedum-Arten, entweder durch Sprossenansaat oder als Flach- bzw. Kleinballenpflanzung, angelegt werden.

<i>Sedum album in Sorten</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum „Weihenst. Gold“</i>	Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum „Immergrünchen“</i>	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile „Herbstfreude“</i>	Große Pracht-Fetthenne
<i>Sempervivum-Hybriden</i>	Dachwurz-Hybriden

d) Pflanzliste D: Maßnahme Mex1

Bäume

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm, mit Ballen

Äpfel	Süßkirschen
<i>Brettacher</i>	Dolleseppler
<i>Gravensteiner</i>	Große Prinzessinkirsche
<i>Goldrenette von Blenheim</i>	Sauerkirschen
<i>Kaiser Wilhelm</i>	Ludwigs Frühe
Birnen	Zwetschenartige
<i>Gräfin von Paris</i>	Bühler Frühzwetschge
<i>Pastorenbirne</i>	Nancy Mirabelle
Sonstige Sorten⁴	

e) Pflanzliste E: Maßnahme Mex2

Bäume

Pflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm, mit Ballen

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

⁴ Streuobst-Sortenempfehlungsliste für Rheinland-Pfalz, DLR + Pomologen-Verein e.V., Stand Mai 2018

<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

II. Anhang 2: Referenzlisten

a) Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

b) Fachpläne / Fachgutachten

Fachbeitrag Naturschutz, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern, Stand 03/2023

Anlagen

Anlage 1: **Fachbeitrag Naturschutz**, erarbeitet durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern, Stand 03/2023

